



## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MERCEDES-SWISS-INTEGRAL plus (MSI plus)**

### **1. Vertragsgegenstand**

Mercedes-Benz Financial Services Schweiz AG (nachfolgend **MBFS**) verpflichtet sich, bis zu der im Vertrag vereinbarten Fahrzeugesamtleistung und/oder bis zum Ablauf der Vertragsdauer (es gilt das zuerst Erreichte) die nachstehend aufgeführten Leistungen für das im Vertrag erwähnte Fahrzeug zu erbringen. Dabei erbringt ein für die Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz autorisierter Servicepartner (nachfolgend MB-Partner) die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen. Der Kunde zahlt einen Gesamtpreis für alle während der Dauer des Vertrages zu erbringenden Dienstleistungen an die Mercedes-Benz Financial Services AG.

### **2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

#### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich:**

Diese Vereinbarung ist auf Leistungen beschränkt, die im Rahmen dieses Vertrages durch einen, dem After-Sales Vertriebsnetz von Mercedes-Benz angeschlossenen autorisierten Servicepartner, der in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder im übrigen EU/EFTA Raum seinen Betrieb hat, erbracht wird.

#### **2.2 Sachlicher Geltungsbereich:**

Die Leistungen aus diesem Vertrag werden ausschliesslich für Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz erbracht und beinhalten:

- Alle Reparaturen – inklusive Verschleissarbeiten – infolge üblicher Nutzung bis höchstens auf der im Vertrag vermerkten Laufzeit und Kilometern. Die auf dem Vertrag angegebenen Zeit- und Kilometerangaben sind für die Leistungsberechtigung verbindlich.
- Wartung und Pflege gemäss Wartungsheft oder gemäss elektronischer Anzeige (ASSYST), bis höchstens auf der im Vertrag vermerkten Laufzeit und Kilometern-. Die auf dem Vertrag angegebenen Zeit- und Kilometerangaben sind für die Leistungsberechtigung verbindlich.

Die Kosten der vom Kunden beim in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen MB-Partnerbezogenen Leistungen werden direkt an diesen zu vergütet. Hat der MB-Partner seinen Betrieb nicht in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, ist der Kunde verpflichtet, die aus der Reparatur oder der Wartung entstandenen Kosten zu bezahlen und den von ihm bezahlten Betrag mittels Vorlage der detaillierten Werkstattrechnung und der Quittung bei einem MB-Partner in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein zur Rückerstattung einzureichen. Die Mehrwertsteuer auf diesem Betrag wird lediglich zu dem in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein geltenden Mehrwertsteuersatz erstattet. Eine allfällige Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Ausland durch Einhaltung der entsprechenden Zollformalitäten wird dem Kunden überlassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die im Rahmen der Reparatur, Wartung und Pflege ausgewechselten Fahrzeugteile.

### **3. Leistungsausschluss:**

#### **Ausgeschlossene Leistungen:**

- Verbandskasten, Flüssigkeiten wie Öle, Scheibensolvent, Treibstoffe, Treibstoffzusätze wie z.B. AdBlue, TIREFIT oder ähnliche
- Entsorgung von ausgetauschten Flüssigkeiten (z.B. Entsorgung vom alten Öl)
- Reifen, Kosten im Zusammenhang mit Räder- oder Reifenwechsel, und Auswuchten
- Diverse Einstellarbeiten. oder Fahrwerksvermessungen
- Wartungen ausserhalb der regulären Intervalle
- Reparaturen, die auf nicht durchgeführte, mangelhafte Wartung oder Pflege zurückzuführen sind
- Sämtliche Leistungen die nicht durch autorisierte Werkstätten erbracht wurden
- Gewöhnliche Abnutzung wie beispielsweise Alterserscheinungen an Polsterung, Sitzgestell, Armaturenbrett, Lackierung, Cabrioletverdeck, Trittbrett, Zierleisten, Dichtungen, etc.



- Kosten aus Unfall- und Karosserieschäden (z.B. Scharnierbrüche)
- Fahrzeugreinigung innen und aussen, Lackpflege, Chassis- und Motorreinigung
- Reparaturen infolge von Dritteinwirkung oder äusseren Einwirkungen wie Marder- oder Hagelschäden etc.
- Glasbrüche, Instandsetzungen von Glasteilen
- Kosten resultierend aus übermässiger Belastung des Fahrzeuges, wie Überbeanspruchung der Bremsen, Kupplung etc.
- Durch betriebsanleitungswidrigen oder motorsportlichen Gebrauch entstehende Kosten
- Durch Missgeschicke entstehende Kosten
- Ein- oder angebautes Zubehör, Aufbauten, Ausbauten, sowie daraus entstehende Kosten
- Updates für Kartenmaterial
- Kosten im Zusammenhang mit dem Verlust von Fahrzeugschlüsseln
- Folgekosten aus Leistungs- oder Typenänderungen
- Alle Massnahmen bei längerer Stilllegung gemäss Betriebsanleitung und die Beseitigung dadurch verursachter Standschäden
- Gesetzliche Abgaben, wie MFK-Gebühren, Fahrzeugsteuern und Versicherungen, Autobahnvignette, etc.
- Ersatzwagen (die Mobilitätsleistungen im Rahmen von Mobilo (VAN)/ MobilityGo bleiben unverändert bestehen)
- Ansprüche für Fahrzeugwertverlust, Einkommensverlust, Nutzungsausfall, etc.
- Beschädigung der Hardware / Software des Fahrzeugs sowie der Verlust oder Verletzung von hochgeladenen persönlichen Informationen/Daten im Fahrzeug, resultierend aus einem unbefugten Zugriff jeglicher Quelle wie z.B. Fremdteile, Fremdzubehör, Fremdanwendungen, Programmfehler, sonstige Störungen, Viren, Malware, Cyber-Angriffe, etc.
- Folgekosten aus vorausgegangenen Aufzählungen
- Forderungen für nicht beanspruchte Leistungen aus MERCEDES-SWISS-INTEGRAL

**Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen gelten zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen noch folgende:**

- Stromkosten, Kosten im Zusammenhang mit der Wallbox wie z.B. Installationskosten oder Reparaturen daran
- Bauteile oder Komponente, wie z.B. Hochvoltbatterie, elektrische Maschine und Leistungselektronik.

#### 4. Ausführung der Arbeiten

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig und unaufgefordert dem MB-Partner zur Verfügung zu stellen. MBFS ist darüber hinaus berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, das Fahrzeug zur Durchführung von Vorsorge-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten zu einem MB-Partner zu rufen. Werden auf Verlangen des Kunden Arbeiten ausserhalb der normalen Geschäftszeit und Kapazitäten durchgeführt, so sind Zuschläge (z.B. Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit) vom Kunden direkt zu bezahlen. Zum Erhalt der MSI plus Leistungen gemäss dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich gemäss Ziffer 2 ist der Kunde verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten durch den MB-Partner diesem unaufgefordert die MSI plus Card vorzuweisen. Ansonsten ist der Vertreter berechtigt, die ausgeführten Arbeiten (und Ersatzteile) dem Auftraggeber direkt zu belasten. MBFS ist nicht zur nachträglichen Übernahme der Kosten betreffend die durch den MB-Partner erbrachten Dienstleistungen verpflichtet.

#### 5. Zahlung

Der vom Kunden zu entrichtende Gesamtpreis als Gegenleistung für die gemäss diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen errechnet sich aus Fahrzeugalter und Kilometerstand des Fahrzeuges bei Vertragsbeginn und der im Vertrag vereinbarten Fahrzeugesamtlauflistung und der vereinbarten Dauer. Der Gesamtpreis wird dem Kunden nach Abschluss des Vertrages in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, den Gesamtpreis in jährlichen Raten, jeweils per Beginn eines Kalenderjahres oder in monatlichen Raten, per Aktivierungsdatum des jeweiligen Monats, zu bezahlen.



Wird der Gesamtpreis in jährlichen oder monatlichen Raten bezahlt und wird die vereinbarte Fahrzeuggesamtleistung vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erreicht, ist der Kunde verpflichtet, die noch ausstehenden Raten weiterhin bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu bezahlen.

Sofern nicht anders vereinbart, geht während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben wird, vollumfänglich zu Lasten des Kunden. MBFS wird dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Erhöhung für die noch verbleibende Laufzeit die Mehrwertsteuer entsprechend anpassen.

Leistet der Kunde den vereinbarten Gesamtpreis in jährlichen oder in monatlichen Raten und ist er mit der Ratenzahlung länger als einen Monat in Verzug, so ist MBFS berechtigt, für die Zeit des Zahlungsrückstandes einen Verzugszins von 5% und Mahngebühren in Höhe von CHF 10.00 in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde mehr als zwei Monate in Verzug, hat MBFS das Recht, die Leistungen gemäss Ziffer 2.2 bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Rechnungen einzustellen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern MBFS während des Zahlungsausstandes Leistungen an den MB-Partner erbracht hat, ist der Kunde verpflichtet, diese samt Zins in Höhe von 5% an MBFS zu bezahlen.

Bezahlt der Kunde den Gesamtpreis in jährlichen oder monatlichen Raten, ist er verpflichtet, Änderungen der für die Rechnungsstellung relevanten Adressangaben unverzüglich mitzuteilen. Kann die Rechnung nicht zugestellt werden, wird dies wie ein Zahlungsverzug des Kunden behandelt.

## 6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer bis zum Erreichen der vereinbarten Fahrzeuggesamtleistung oder für die vereinbarte Dauer abgeschlossen (es gilt das zuerst Erreichte) und endet danach ohne Kündigung. Bezahlte der Kunde in jährlichen oder monatlichen Raten, so werden diese auch nach vorzeitigem Erreichen der vereinbarten Gesamtkilometeranzahl bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer in Rechnung gestellt. Es sei denn, dass der Kunde nach Vertragsbeendigung den noch ausstehenden Betrag mittels einmaliger Zahlung vergütet.

### 6.1 Eine vorzeitige Kündigung durch den Kunden ist in folgenden Fällen möglich:

A.) Die vollständige Zerstörung des Fahrzeuges muss der MBFS unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Vertrag wird, nach Mitteilung durch den Kunden, beendet. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Rückleistung der bis zur vorzeitigen Vertragsauflösung eingezahlten MSI plus Prämien. Bei vereinbarter monatlicher Ratenzahlung entfällt die weitere Zahlungspflicht. Bei vereinbarter einmaliger oder jährlicher Zahlung wird dem Kunden der bereits bezahlte Preis pro rata temporis per Datum der vorzeitigen Vertragsbeendigung zurückerstattet.

B.) Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils auf das Ende des Monats schriftlich kündigen. MBFS belastet in diesem Fall dem Kunden 1.5% des Gesamtpreises als Bearbeitungsgebühr. Bei einmaliger Zahlung des Vertragspreises oder jährlicher Ratenzahlung wird dem Kunden der bereits bezahlte Preis pro rata temporis per Ende des Vertrages unter Abzug der Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Sind die bisher angefallenen Reparaturkosten höher als die vom Kunden bereits einbezahlten MSI plus Prämien, so hat der Kunde die Differenz mit Erhalt der Schlussrechnung nachzahlen. Bei vereinbarter monatlicher Zahlung der MSI plus Prämien werden die bereits einbezahlten Prämien mit einem Abzug von 10%, bei vereinbarter jährlicher Zahlung mit einem Abzug von 3% an die angefallenen Reparaturkosten angerechnet. Bei vereinbarter einmaliger Zahlung erfolgt kein Abzug. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, sollte die im Vertrag vereinbarte Gesamtkilometerleistung zu 80% überschritten sein.

C.) Vorzeitiger Beendigung eines Leasing Vertrages mit integriertem MSI plus Vertrag. MSI plus ist zu diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der Kunde ohne Aufforderung verpflichtet, die MSI plus Card an MBFS zurückzusenden, andernfalls haftet er für sämtliche Schäden die der MBFS aus der nicht vertragsgemässen Benutzung entsteht. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags ist die MSI plus Card ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht mehr gültig.



## 6.2 Vorzeitige Kündigung durch MBFS:

MBFS ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde falsche Angaben in Bezug auf den Kilometerstand und dem Alter des Fahrzeugs zu Vertragsbeginn gemacht hat. Des Weiteren ist MBFS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der jährlichen oder monatlichen Ratenzahlung um mehr als zwei Monate in Verzug ist.

Sofern durch die Vertragserfüllung geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere nationale und internationale Sanktionslisten verletzt werden, ist MBFS berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

Bei fristloser Kündigung durch MBFS ist der Kunde zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr von 1.5% des Gesamtpreises des Vertrags verpflichtet. Bei einmaliger Zahlung des Gesamtpreises oder jährlicher Ratenzahlung wird dem Kunden der bereits bezahlte Preis pro rata temporis per Datum der Vertragsbeendigung unter Abzug der Bearbeitungsgebühr von 1.5% zurückerstattet.

## 7. Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Der Kunde ist berechtigt, im Falle eines Halter- oder Eigentümerwechsels am Fahrzeug, für welches dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, mit der Zustimmung der MBFS, an den neuen Halter oder Eigentümer abzutreten. Er ist verpflichtet, die Abtretung der MBFS unverzüglich schriftlich zu melden. Wird nach Abtretung an einen Dritten Leistungen gestützt auf diesen Vertrag gegenüber MBFS geltend gemacht, ohne dass die MBFS der Abtretung zugestimmt hat, ist MBFS nicht zur Leistungsübernahme gestützt auf diesen Vertrag verpflichtet.

MBFS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages abzutreten. Sie muss die Abtretung dem Kunden in geeigneter Form mitteilen.

## 8. Verlust der *MSI plus Card*

Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust der *MSI plus Card* unverzüglich an MBFS zu melden. Der Kunde haftet gegenüber MBFS für sämtliche Schäden aus dem Verlust und verpflichtet sich zur Zahlung einer Gebühr von CHF 50.- für die Ausstellung einer neuen Karte.

## 9. Unfall- und andere Reparaturen

Um die Werterhaltung des Fahrzeuges zu gewährleisten empfiehlt MBFS dem Kunden, sämtliche Arbeiten an Karosserie und Lack am, unter diesem Vertrag stehenden, Fahrzeug bei einem für Mercedes-Benz Fahrzeuge autorisierten Servicepartner ausführen zu lassen, auch wenn die Reparatur nicht unter den Leistungsumfang dieses Vertrags fällt gestützt auf Ziffer 3.

## 10. Datenschutz

MBFS wird die Personendaten des Kunden zur Erbringung und zur Abwicklung der vertraglichen Leistungen verwenden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Personendaten an verbundene Konzerngesellschaften weitergeben werden können.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Rechts über den Internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar. Ausschliesslich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der MBFS. Bei Vertragsunklarheiten bei Vertragsversionen in anderer Sprache ist die deutsche Fassung massgebend.



## 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Nebenabreden

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommt. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 13. Verschiedenes

Der Kunde bestätigt, über die zum Vertragsabschluss gültige Prämie eingehend informiert worden zu sein und gibt hiermit sein Einverständnis zur Höhe der Prämie und der Berechnungsart.